(Nro. 16.)

Journal des Nieder-Rheins.

Aachen, Dienstag den 19ten April 1814.

Nro. 24.

Verordnung,

über die Anstellung bleibender Kommandanten im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Täglich erneuerte Beispiele beweisen, daß besonders in den an Militairstraßen belegenen Etappen-Orten, Mißhelligkeiten zwischen dem einquartirten Militair und den Quartiergebenden Einwohnern bloß deshalb sich erheben, weil eine Instanz fehlt, welche die gegenseitigen Beschwerden hören, mit Rücksicht auf feste Vorschriften beurtheilen, zur Zufriedenheit beider Theile schlichten und auf deren Ausführung mit Nachdruck halten kann.

Deshalb also, und weil es nothwendig wird, die auf den Militairstraßen sehr wesentlich gefährdete gute Ordnung herzustellen und zu befestigen, sollen da, wo es nöthig ist, Militair-Kommandanten angestellt werden, welche, von andern Verhältnissen unabhängig, ihren Posten bleibend verwalten, und dadurch mehr als bisher Gelegenheit gewinnen können, sich das Vertrauen der Einwohner zu erwerben, auch mit den Lokalverhältnissen näher bekannt zu werden, die bis jetzt nur zu oft nicht berücksichtigt worden sind.

Diese bleibenden Kommandanten sollen den ihnen übertragenen Dienst nach einer besondern, ausführlichen Anweisung verrichten, deren wesentlicher Innhalt aber hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Jede Quartier verlangende Militairperson muß sich, als dazu berechtigt, bei dem Kommandanten ausweisen.

2. Wer dies nicht kann, wird mit keinem Quartier versehen, und den Umständen nach per Transport weiter befördert, wenn zur Ergreifung dieser Maasregel Grund vorhanden seyn sollte.

3. Der Kommandant kann nur allein mit Rücksicht auf die von dem Militair vorgezeigten Marschrouten die erforderlichen Ruhetage bestimmen und bewilligen.

4. Er ist aber auch verpflichtet, für die Fortschaffung des Militairs durch Anweisung der nöthigen Transportmittel zu sorgen; muß jedoch auch streng darauf halten, daß weder Vorspann noch Wagen zur Ungebühr gefordert, noch weniger angehalten und mitgenommen, vielmehr nach geleisteter Fuhre entlassen werden.

5. Verpflegung und Fourage wird von dem Kommandanten nach Maasgabe des besondern Regulativs angewiesen, und dabei gesorgt, daß keine Ueberhebungen statt finden.

6. Der Kommandant muß die gegenseitigen Beschwerden der einquartirten Militairs und der bequartirten Wirthe hören, wo möglich in Güte schlichten, oder das Weitere verfügen; in allen Fällen aber streng darüber wachen, daß von keiner Seite ungebührliche Forderungen angebracht, und das Verpflegungs-Regulativ nicht verletzt werde, dessen Aufrechthaltung in jeder Art wahrgenommen werden soll.

7. Auch über die Militair-Krankenanstalten hat der Kommandant eine bedingte und durch das besondere Regulativ bestimmte Aufsicht zu führen, und besonders die Polizei in selbigen zu handhaben.

8. Eben so wird der Kommandant zur Beförderung der Polizei in dem Orte ganz besonders mitwürken, und deshalb die nöthigen Abreden mit der Lokal-Polizeibehörde nehmen.

9. Auf den Dienst der Gouvernements- und der Bürgermiliz hat der Kommandant nur einen begränzten Einfluß, welcher rücksichtlich der Letztern in dem zur Verordnung vom 6ten dieses Monats gehörigen Reglement näher angegeben ist.

10. Reisepäße an Fremde sind von dem Kommandanten nicht zu ertheilen; vielmehr liegt deren Ausfertigung der Polizeibehörde ob; dagegen derselbe auf alle verdächtige Personen ganz besonders seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

11. Dem Kommandanten ist aufgetragen, auf den Zustand der Landstraßen zu achten, nöthigenfalls deshalb zu berichten, und die zur Herstellung derselben erforderlichen Anträge bei den Behörden zu machen.

12. Die Wachen stehen unter seiner besondern Anordnung, und wird er, so weit von deren Besetzung durch die Bürgermiliz die Rede ist, die gehörige Abrede deswegen mit den Chefs derselben nehmen.

13. Eben deswegen müssen ihm die erforderlichen Ehrenbezeugungen von den Wachten erwiesen, und von diesen auch die betreffenden Rapporte abgestattet werden.

Aachen, den 14ten April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Sack.

Nro. 25.

Verordnung

über die Truppen Verpflegung im General-Gouvernement des Nieder-Rheins.

Zur Einführung einer Gleichförmigkeit in den Magazinen, die ein wesentliches Bedürfniß einer guten Administration ist, und zur Vorbeugung der Streitigkeiten, welche häufig aus Unkenntniß des Empfanges und der Leistungen entstehen, wird hiemit nachstehender Verpflegungs-Tarif auf den Grund der bei den verschiedenen Kriegesheeren bestehenden Vorschriften, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wornach sich alle Behörden, die es angehet, aufs genaueste zu achten, die Magazine aber vom 24. dieses Monats an, die Verabreichung und Berechnung einzurichten haben.

Verpflegungs-Tarif,

nach welchem alle durch das General-Gouvernement des Nieder-Rheins gehende Truppen verpflegt werden sollen.

I. Lebensmittel.

Die Portion des gemeinen Soldaten soll bestehen, in	Pfund nach franz. Markgewicht.	Anmerkungen.
Roggen- oder Weizen-Brod.	2	
oder Zwieback.	1 1/2	
Graupen oder Reis.	1/4	
oder ausgebeuteltes Mehl,		
— Erbsen.		
— Bohnen.	1/2	
— Linsen.		
— Sauerkraut.		
— Kartoffeln.	1 1/4	
— Rüben.		
Fleisch.	1/2	
Salz.	1/16	
	Litre.	
Brandwein.	1/10	
oder Bier.	4/5	
— Wein.	2/5	

In dem Fall, daß der Soldat nicht aus dem Magazin verpflegt werden kann, so wird derselbe von seinem Wirth nach Maaßgabe der vorstehenden Portion verpflegt.

Offiziere.

Die Offiziere werden von ihren Wirthen gespeiset, und essen mit denselben am Tische, auch kann keiner fordern, daß der Wirth eine Veränderung in seiner gewöhnlichen Lebensart vornehme, sondern jeder ist genöthigt, sich mit der Einrichtung zu begnügen, welche der Wirth in Gemäßheit seines Vermögens für sich und seine Familie am Tisch eingeführt hat.

Wenn die Offiziere mit gegenseitiger Convenienz ihrer Wirthe, nicht mit am Tisch speisen, so sind sie berechtigt, ihre Beköstigung in nachstehender Art zu verlangen:

	Zahl der Couverte.	Zahl der Schüsseln Mittags.	Abends
Ein Divisions-General	10	6	3
Ein Brigade-General	6	4	2
Ein Obrister	4	4	2
Ein Major u. ein Hauptmann.	2	3	2
Ein Ober- und ein Unterlieut.	1	3	2

Eine halbe Bouteille Wein zu jedem Couvert, jedoch ohne allen fremden Wein.

Oder es wird ihnen folgende Vergütung im Gelde gegeben.

Dem Divisions-General für jedes Couvert	6 Fr.
— Brigade-General	5 =
— Obristen	5 =
— Major und Hauptmann	4 =
Ober- und Unterlieutenant	4 =

Die bei der Armee befindlichen Civil-Beamten haben in dem einen, wie in dem andern Falle, gleiche Ansprüche mit den Offizieren des Grades, der ihnen in der respekt. Armee beigelegt ist.

Wenn der Fall eintritt, daß die Offiziere weder von ihren Wirthen beköstigt, noch ihnen Kostgelder gezahlt werden können; so sollen ihnen Lebensmittel aus den Magazinen verabfolgt werden, und zwar nach folgenden Portions-Sätzen:

Brod	2 Pfund franz. Mark Gewicht.
Fleisch	2 . . . . .
Reis oder Graupen	1/4 . . . . .
Salz	1/16 . . . . .
Liqueure, oder Bier oder Wein	1 gewöhnliche Portion wie oben

angegeben, nämlich:

Dem Divisions-General	10 Portionen
— Brigade-General	6 . .
— Obristen	4 . .
— Major und Hauptmann.	2 . .
— Ober- und Unterlieutenant	1 . .

Die Unteroffiziere und Offizier-Bediente sind wie die gemeinen Soldaten zu verpflegen.

II. Fourage.

1. Die schwere Ration	3 1/2 Metze Hafer oder 10 1/2 ll.
	10 ll. Heu.
	6 ll. Stroh.
2. Die leichte Ration	3 Metzen Hafer oder 9 ll.
	6 ll. Heu.
	4 ll. Stroh.

Bemerkung. Die schwere Ration erhalten:

Die Generalität, deren Adjudanten, der General-Stab, die Ingenieurs, schwere Kavallerie und Artillerie.

Die leichte Ration erhalten:

Die Infanterie, leichte Kavallerie, und sämmtliche Oeconomie-Beamte der Armee.

Ueber die, den Truppen verabfolgten Lebensmittel und Fourage, sind den Magazin-Beamten, von den Empfängern vollständige Quittungen zu ertheilen, so wie der Gemeinde schriftliche Bescheinigungen über die statt gefundene Verpflegung und über die Dauer der Einquartirung zu geben sind. Von den durchmarschirenden Truppen kann die Fourage nur auf einen Tag erhoben werden, und jede Fourage-Anweisung ist nur für den Tag, auf welchen sie gestellt ist, und wenn

ie sich in den Händen des Ausstellers befindet, gültig, n einem spätern Tage präsentirt und an andere Personen cedirt, ist sie ungültig und darf nicht bei den Magazinen angenommen werden. Die Fourage-Anweisung oder Quittung muß rein, nicht radirt, nicht ausgestrichen und mit neuen Zahlen darüber geschrieben, versehen seyn, indem sie mit dergleichen Fehlern nicht angenommen werden darf.

Da die Ausschreibungen der Verpflegungs-Gegenstände, welche in den Magazinen eingeliefert werden sollen, mit den Benennungen, welche in der preußischen Monarchie üblich, gemacht worden sind, diese aber nicht allgemein im General-Gouvernement des Nieder-Rheins bekannt sind, so werden die Benennungen und Verhältnisse derselben gegen das französische Maaß und Gewicht hiermit zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Benennungen.

I. Benennungen der Getreide-Maaße.

a. beim Getreide 1 Wispel — 24 Scheffel — 184 Metzen

oder

1 Scheffel — 16 Metzen.

b. beim Stroh 1 Schock — 60 Bund — 1200 ll.

oder

1 Bund — 20 ll.

II. Benennung der Gewichte.

1 Centner — 110 ll. — 3,520 Loth

oder

1 ll. — 32 Loth.

III. Benennung der Maaße bei Flüssigkeiten.

1 Tonne — 100 Quart.

B. Verhältniß nach dem Hn. Eitelwein, königl. preuß. geheimen Ober-Bau-Rath.

I. Verhältniß der Getreide-Maaße.

53 Berliner Scheffel — 29 Hectoliter.

II. Verhältniß der Gewichte,

143 Berliner Pfund — 67 Kilogramm oder:
110 Berliner Pfund — 105 Pfund Markgewicht.

III. Verhältniß des Maaßes der Flüssigkeiten,

6 Berliner Quart — 7 Litre.

Zur Erleichterung des Magazin-Geschäftes kann die Kenntniß des Gewichts mehrern Lieferungs-Gegenständen nützlich seyn, welches deshalb hier beigefügt wird.

1 Berliner Scheffel	Weitzen	— 85 Pf.
1	Roggen	— 80 =
1	Mehl	— 75 =
1	Gerste	— 55 =
1	Hafer	— 45 bis 48 Pf.
1	Erbsen	— 95 Pf.
1	Gerstengraupe	— 88 Pf.
1	Gerstengrütze	— 55 Pf.

Aachen, den 16. April 1814.

Der General Gouverneur vom Nieder Rhein

Sack.

Tagesgeschichte.

Paris, den 12ten April.

Die provisorische Regierung hat folgende Dekrete ergehen lassen: „Da in Erfahrung gebracht worden, daß auf Befehl des Ex-Kaisers mehrere Gelder aus den öffentlichen Kassen, von den Einnahmen von Paris, weggenommen worden, so wird strenge befohlen, solche zurückzubringen, und werden diejenigen, die sie verhehlen, als Feinde des Vaterlandes behandelt werden.“ — Mehrere junge Leute sind in einem Augenblick, wo der militairische Geist allgemein verbreitet werden sollte, der väterlichen Gewalt entzogen worden, um nach den Grundsätzen des Herrschers in öffentlichen Anstalten erzogen zu werden; es wird daher bekannt gemacht, daß ihre Erziehung fernerhin ihren Aeltern oder Vormündern obliegt, und daß sie diese Institute verlassen können sobald sie wollen. — Ferner werden bis zur Ankunft Ludwigs des XVIII. alle öffentliche Verhandlungen, Verordnungen, Proklamationen u. s. w. im Namen der provisorischen Regierung geschehen. — Es wird allgemein befohlen, die weiße Kokarde als das Vereinigungszeichen der französischen Nation zu tragen. — Endlich, da so lange die wahre Geschichte der Begebenheiten, die sich seit dem 30. März zugetragen haben, so wie die Verordnungen des Senats, des gesetzgebenden Korps, der provisorischen Regierung, dem Volke unbekannt geblieben sind, weil alle Zeitschriften, Briefe und Pakete, die von Paris aus nach den Departements gesendet, aufgehalten worden sind, so soll von nun an der freie Umlauf aller dieser Schriften durch nichts weiter gehemmt werden.

— Es sollte am 12ten April in der Cathedralkirche zu Paris ein großes Te Deum von Desvignes gegeben werden, um Gott zu danken, daß er die Anstrengungen der Verbündeten gesegnet, die Hauptstadt gerettet, Europa den Frieden und Frankreich seinen rechtmäßigen König geschenkt.

— Man versichert, daß eine zu Blois aus den Anhängern Bonapartes zusammengesetzte verdächtige Zusammenkunft, alle Mitglieder der provisorischen Regierung und die vorzüglichsten Beamten, die in Paris geblieben waren, in die Acht erklärt hat. Die Regierung hat nichts gegen dieses lächerliche Verfahren gethan. Mäßigung begleitet immer das Bewustseyn der Kraft und der Gerechtigkeit.

— Der Kaiser Alexander hat die Tuillerien, den Louvre und das Museum besucht. Als er bemerkte, daß man aus dem letzteren mehrere Gemälde aus Furcht fortgebracht hatte, sagte er, man thäte ihm Unrecht, wenn man glaubte, daß es seine Absicht wäre, dem Museum irgend einen Kunstschatz zu entziehen.

— Der Graf Caffarelly, außerordentlicher Kommissär des Bonaparte bei der 10ten Militairdivision, hat, durch eine Verordnung vom 29sten März, das ganze Departement der Ober-Garonne in Belagerungszustand erklärt. Er will, in seiner Proklamation, daß jeder Bürger Soldat werden und daß alle Beamte, ohne Ausnahme, das Beispiel geben. Napoleon, Vaterland und Ehre, sagte er, müsse die Devise der Franzosen bis am Ende ihres Lebens seyn.

— Bonaparte sagte vor einigen Monaten: Ich weiß nicht, wie dieses Drama endigen wird, aber wenn ich unterliege, so wird man sehen was die Todesangst eines großen Mannes kosten wird. Ich behalte der Geschichte eine Seite vor, blutiger als alle ihre Blätter zusammen.

— Der Graf von Artois wird heute (den 12ten) in Paris erwartet, die öffentlichen Beamten sollten ihm entgegen gehen und der Prinz wird sich gleich bei seiner Ankunft nach der Cathedralkirche begeben, um dort dem Te Deum beizuwohnen. Aller Orten, zu Chalons, zu

Tirey, zu Raincy, wo er die letzte Nacht geschlafen, wurde derselbe mit den größten Freudensbezeugungen empfangen.

— Vorgestern Abend um vier Uhr (den 10ten) ist die Diligence von Fontainebleau zu Paris angekommen. Bonaparte war immer noch im dortigen Schlosse mit einigen Mitgliedern der alten Garde. Nur seit zwei Tagen sind die Pariser Zeitungen in den Caffehäusern angekommen. Sobald die Armee mit dem Inhalt bekannt geworden ist, so haben viele Militairs Bonaparte verlassen.

— Die Proklamation des Kaisers Alexander und die Verhandlungen der provisorischen Regierung sind nun den letzten Sonnabend (den 9ten) angeschlagen worden. Gestern Mittag war Bonaparte noch zu Fontainebleau, aber man sagt, er bereite sich, nach der Insel Elba abzugehen. Eine große Menge Truppen von den alliirten Armeen besetzten die Gegend von Fontainebleau.

Gestern sind die Grenadiere der Garde des Oesterreichschen Kaisers angekommen und haben sich nach dem Hotel in der Vorstadt St. Honore hinbegeben, wo der Kaiser wohnen wird.

Der General Czernicheff und der Herr von Stein sind zu Paris angekommen.

Der Cardinal Maury bereitete sich am Sonntage als dem ersten Ostertage den Gottesdienst in der Cathedralkirche abzuhalten, aber da das Capitel ihm die Verwaltung abgenommen, so ist er in seiner Erwartung getäuscht worden und der Erzpriester Herr von La Roue hat die Messe gesungen.

Die Constitutionsacte ist bei wiederhohlten Rufen des Volks proklamirt worden, es lebe der König! Es lebe Ludwig der XVIII. Die ganze Normandie hat sich für die neue Regierung erklärt.

Auszug aus dem Moniteur: Dienstag den 12. April.

Abdicationsacte des Kaisers Napoleon.

Da die alliirten Mächte proklamirt haben, daß der Kaiser Napoleon das einzige Hinderniß zur Herstellung des Friedens in Europa sei, so erklärt der Kaiser Napoleon, seinem Eide getreu, daß er für sich und seine Erben auf die Throne von Frankreich und Italien Verzicht leistet und daß es keine persönlichen Opfer gebe, selbst das Opfer des Lebens, welches er nicht dem Wohl Frankreichs darzubringen bereit sei.

Gegeben im Palais zu Fontainebleau am 11. April 1814.

Unterz. Napoleon.

Zur gleichförmigen Abschrift:
unterschrieben Dupont (von Nemours)
General-Sekretair der provisorischen Regierung.

Heute, den 12ten ist S. K. H. Monsieur, Bruder Ludwig des XVIII. nach einer Abwesenheit von 25 Jahren angekommen und mit den größten Beifallsbezeugungen und der lebhaftesten Freude empfangen worden. Er brachte 5 Stunden zu, um von der Barriere des Faubourgs St. Martin bis zu unser lieben Frauen-Kirche zu gelangen, wo ein Tedeum gesungen werden sollte. Er war von den Marschällen Kellermann, Moncey, Serrurier, Ney, Marmont, und vielen andern Generalen umgeben. Nach dem Gottesdienste begab sich der Prinz nach den Tuillerien.

Der Marschall Soult ist am 24. März zu Toulouse angekommen. Privatbriefe, die in London angekommen, melden daß am 25. Lord Wellington nur noch zwei Stunden von Toulouse war und die Armee von Soult täglich durch Desertion geschwächt wurde.

Der Marschall Marmont hat dem Kriegsminister die Unterwerfungsakte der Maaßregeln der neuen Regierung für die zweite Division der alten Garde, die 1ste und 2te Division der jungen Garde, und die Dragonerdivision des Generals Roussel eingereicht. Auch der Marschal Moncey hat das nämliche für seine Division und die der Gendarmen, welche unter seinem Befehl stehet, gethan.

Bonaparte sprach letzthin von der Insel Elba. Im Grunde, sagt er, hat diese Insel wenig Hülfsquellen; es ist mir ein etwas größeres Gefängniß, aber ich brauche ja nicht da zu bleiben, ich kann ja nach England gehen, das ist das einzige Land für die großen und liberalen Gedanken. — Man will, sagte er noch, mir 1500 Mann Begleitung geben, um nach der Insel Elba zu kommen. Ich weiß nicht warum. Ich kann Frankreich allein durchreisen. Was habe ich zu befürchten? Ich habe keinem Menschen geschadet.

— Hat denn Napoleon den Verstand oder das Gedächtniß verloren?

Vermöge eines Beschlusses der provisorischen Regierung bleibt der Moniteur das einzige offizielle Journal.

— Am 4. dieses hat sich der russ. Gen. Kaisaroff der Stadt Melun bemeistert. Marschall Marmont, Herz. von Ragusa, welcher Bonapartes Fahnen verlassen hat, ist am 4. d. zu Paris eingetroffen, das Armeekorps unter seinen Befehlen, welches man auf 12,000 Mann schätzt, wird ihm unverzüglich folgen. — Gen. Legrand hat der provisorischen Regierung seine Unterwerfung unter alle von dem Senat getroffenen Verfügungen schriftlich überschickt.

Zürich, den 2. April.

Die Deputirten aus Schwitz, Unterwalden, Bern und Solothurn sind hier. Heute erwartet man noch die aus Freiburg und Zug. Dann wird die Versammlung der 19 Cantone vollständig seyn. Sie soll sich am 4ten versammeln, um sich sogleich über die Friedensakte zu berathschlagen.

Coblenz, vom 10. April.

Vermittelst Estaffette erhalten wir (um 5 Uhr Abends) aus Trier folgende Nachricht: So eben verkündigt der Donner der Kanonen, daß die Festung Luxemburg sich an die Alliirten ergeben habe.

— Die Wiener Hofzeitung vom 6. April enthält einen neuen, am 17. Febr. zu Chaumont abgeschlossenen und unterzeichneten Allianztraktat zwischen Se. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und JJ. MM. den Kaiser aller Reussen, dem Könige von England und dem König von Preußen. (Aus Mangel an Raum müssen wir uns vorbehalten, denselben nachzutragen.)

Frankfurt, vom 13. April.

Der Hr. Baron von Wolzogen, Lieutenant in der sächsischen Garde, ist gestern Abend hier durchgeeilt; er verließ Brüssel am 9. d. mit dem Auftrage, Se. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog von Sachsen-Weimar, dessen Durchlauchtigsten Frau Gemahlin und

k. k. Hoh. der Frau Erbprinzessin die Nachricht zu überbringen, daß am 7. d zu Paris von Herrn Talleyrand, im Namen des Senats, der Friede unterzeichnet worden sey. Napoleon hat, von aller Welt verlassen, dem Throne entsagt. (Unbestätigt.)

Orleans, den 10. April.

Die Prinzessinn, Maria Louise ist gestern Abend um 7 Uhr mit ihrem Sohne unter starker Escorde hier angekommen. Sie wird, sagt man, von einem russischen Offizier begleitet, der sie überall beschützen soll. Sie wird heute hier bleiben und morgen weiter reisen. Man weiß nicht wo sie hingehen wird. Dem Gerüchte nach, soll sie Herzogin von Parma und Piacenza werden.

Nach den letzten Nachrichten aus Spanien, ist der König Ferdinand der VII. den 17. März zu Madrid angekommen.

Da Zeit und Raum uns nicht erlaubten, letzthin unsern Lesern die ganze französische Constitutions-Akte mitzutheilen, so wollen wir heute das Versäumte nachholen.

Erhaltungs-Senat.

Auszug aus dem Register des Erhaltungs-Senats vom Mittwoch, den 6. April 1814.

Der Erhaltungs-Senat über den Konstitutions-Entwurf berathschlagend, der ihm von der provisorischen Regierung, in Vollziehung der Akte des Senats vom 1. dieses Monats vorgelegt worden, nach angehörtem Bericht einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Spezial-Kommission, dekretirt was folgt:

Art. 1. Die französische Regierung ist monarchisch und erblich unter der nämlichen Nachkommenschaft und nach der Erstgeburt. Das französische Volk beruft frei zum Throne Ludwig-Stanislaus-Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Mitglieder des Bourbonischen Hauses, nach der ehmalichen Ordnungsfolge. 3. Der ehemalige Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen erblich. Die Ehrenlegion ist mit ihren Vorrechten beibehalten. Der König wird die Dekoration bestimmen. 4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König. 5. Zur Bildung der Gesetze wirkt der König, der Senat und der Gesetzgebungs-Körper mit. Die Gesetz-Entwürfe können im Senat und im Gesetzgebungs-Korps vorgeschlagen werden. Der König kann die beiden Körper einladen, sich mit den Gegenständen zu beschäftigen, welche er ihrer Berathschlagung vorzulegen für dienlich erachtet. Die Sanktion des Königs ist zur Ergänzung des Gesetzes nothwendig. 6. Es sind 150 und höchstens 200 Senatoren. Sie behalten ihre Würde für immer; sie ist erblich unter den männlichen Abkömmlingen, nach der Erstgeburt, sie werden vom König ernannt. Die jetzigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenschaft eines französischen Bürgers Verzicht leisten, sind beibehalten und gehören zu dieser Zahl. Die gegenwärtige Dotirung des Senats und der Senatoren gehört ihnen zu. Die Einkünfte werden gleichmäßig unter ihnen vertheilt und gehen auf ihre Nachkommen über. Im Fall ein Senator ohne männliche Erben in gerader Linie mit Tode abgeht, so fällt sein Antheil der öffentlichen Schatzkammer anheim. Die künftig zu ernennenden Senatoren können an dieser Dotirung keinen Antheil nehmen. 7. Die Prinzen der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüt sind aus vollem Rechte Mitglieder des Senats. Die Amtsverrichtungen als Senator können nicht eher als nach erlangter Volljährigkeit ausgeübt werden. 8. Der Senat bestimmt die Fälle in welchen über die zu verhandelnden Gegenstände öffentlich oder geheim berathschlagt werden soll. 9. Jedes Departement ernennt zum gesetzgebenden Korps die nämliche Anzahl Deputirte, die es dahin schickte. Die Deputirten, welche zur Zeit der letzten Vertagung im gesetzgebenden Korps saßen, sollen, bis zu ihrer Stellersetzung, Sitz darin haben. Alle beziehen ihren Gehalt. Künftig werden sie von den Wahlkollegien gewählt; die Wahlkollegien werden beibehalten, mit Vorbehalt der Veränderungen, die in Betreff ihrer Organisirung durch ein Gesetz etwa eingeführt werden könnten. Die Amtsverrichtungen der Deputirten des gesetzgebenden Korps dauern fünf Jahre. Die neuen Wahlen werden für die Session von 1816 gehalten. 10. Der Gesetzgebungs-Körper versammelt sich aus vollem Rechte am 1sten October jedes Jahres. Der König kann ihn ausserordentlich zusammenberufen, er kann ihn vertagen und auch auflösen; doch müssen die Wahlkollegien, im letztern Falle, einen andern Gesetzgebungs-Körper innerhalb drei Monaten spätestens bilden. 11. Der Gesetzgebungs-Körper hat das Recht der Erörterung (Diskussion). Die Sitzungen werden öffentlich gehalten, ausgenommen der Fall, in welchem er es für dienlich hält, sich in ein allgemeines Komitee zu vereinigen. 12. Der Senat, der Gesetzgebungs-Körper, die Wohlkollegien und die Kantonsversammlungen, erwählen sich die Präsidenten aus ihrer Mitte. 13. Kein Mitglied des Senats oder des Gesetzgebungs-Körpers darf ohne eine vorläufige Erlaubniß des Korps, zu dem es gehört, verhaftet werden. Die Verurtheilung eines Mitgliedes des Senats oder des Gesetzgebungs-Körpers, wenn sie angeklagt worden, steht ausschließlich dem Senate zu. 14. Die Minister können Mitglieder des Senats oder des Gesetzgebungs-Körpers seyn. 15. Die verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung besteht von Rechtswegen. Keine Auflage darf, ohne die freie Einwilligung des Gesetzgebungs-Körpers und des Senats weder eingeführt noch erhoben werden. Die Grundsteuer darf nur auf ein Jahr festgesetzt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verflossenen Jahres werden dem Gesetzgebungs-Körper und dem Senat alle Jahre bei der Sessions-Eröffnung des Gesetzgebungs-Körpers vorgelegt. 16. Das Gesetz bestimmt die Art und die Anzahl der Rekrutirung für die Armee. 17. Die Unabhängigkeit der gerichtlichen Gewalt ist garantirt; niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Die Einsetzung der Geschwornen, so wie auch die Publizität der Verhandlungen in Kriminalsachen ist beibehalten. Die Strafe der Güter-Konfiszirung ist abgeschafft. Der König hat das Recht Gnade zu geben. 18. Die jetzt bestehenden gewöhnlichen Gerichtshöfe und Tribunäle sind beibehalten; ihre Zahl darf nicht anders als durch ein Gesetz vermindert oder vermehrt werden. Die Rich-

ter behalten ihre Stellen lebenslänglich, und können, mit Ausnahme der Friedens- und Handelsrichter, nicht außer Amt gesetzt werden. Die außerordentlichen Kommissionen und Gerichtshöfe sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden. 19. Der Kassationshof, die Appellationsgerichte und die Tribunäle erster Instanz schlagen für jede in ihrer Mitte erledigte Richterstelle drei Kandidaten vor. Der König wählt einen von den dreien; der König ernennt die ersten Präsidenten und das öffentliche Ministerium der Gerichtshöfe und Tribunäle. 20. Die in Dienstthätigkeit stehenden Militaire, die abgedankten Offiziere und Soldaten, die pensionnirten Wittwen und Offiziere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Pensionen. 21. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig. Alle Regierungsakten werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für alles, was in diesen Akten die Gesetze, die öffentliche und individuelle Freiheit und die Rechte der Bürger antastet, verantwortlich. 22. Die Religions- und Gewissensfreiheit ist garantirt. Die Diener der Gottesverehrungen werden auf eine gleiche Weise behandelt und geschützt. 23. Es herrsche eine vollkommene Preßfreiheit, ausgenommen, daß den Verbrechen, die aus dem Misbrauche dieser Freiheit entstehen könnten, gesetzmäßig gesteuert wird. Die Senatorial-Kommissionen der Preß- und individuellen Freiheit sind beibehalten. 24. Die Staatsschuld ist garantirt. Die Verkäufe der National-Domainen sind unwiderruflich aufrecht erhalten. 25. Kein Franzose darf seiner geäußerten Meinungen oder gegebenen Stimme wegen zur Verantwortung gezogen werden. 26. Jeder hat das Recht, an jede konstituirte Obrigkeit Bittschriften gelangen zu lassen. 27. Alle Franzosen haben auf alle Zivil- und Militairstellen gleichen Anspruch. 28. Alle gegenwärtig bestehende Gesetze behalten ihre Kraft, bis daß sie gesetzmäßig abgeschafft worden. Der Codex der Zivil- und Militairgesetze soll Gesetzbuch der Franzosen betitelt werden. 29. Gegenwärtige Konstitution soll dem französischen Volke in der zu bestimmenden Form und Weise zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig Stanislaus Xavier soll zum Könige der Franzosen proklamirt werden, sobald er durch eine Akte, des Inhalts: „Ich nehme die Konstitution an; ich „schwöre, sie zu beobachten und beobachten „zu lassen", geschworen und unterzeichnet hat. Dieser Eid wird bei der Feierlichkeit, bei welcher er den Eid der Treue der Franzosen empfängt, wiederholt.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Neapel, vom 21. März.

Hier ist folgender Allianztraktat zwischen den Höfen von Neapel und Wien, welcher in Neapel den 11ten Jan. abgeschlossen wurde, öffentlich bekannt gemacht worden:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Se. Maj. der König von Neapel, und Se. Maj. der Kaiser von Oestereich König von Ungarn und Böhmen, von dem Wunsche beseelt, durch die innigste Verbindung das Wohl Ihrer betreffenden Staaten zu befestigen, und um zu gleicher Zeit für die tauglichsten Mittel zu sorgen, um Europa und hauptsächlich den Völkern Italiens einen dauerhaften, auf der Unabhängigkeit, und dem Gleichgewicht der Mächte gegründeten Frieden zu versichern, haben sich entschlossen, einen Allianztraktat abzuschließen, und Ihre Kräfte zu dem Endzwecke zu vereinigen, um das Ziel, welches Sie sich festsetzen, zu erreichen.

In Folge dessen haben sie ernannt, Se. Maj. der König von Neapel, den Hrn. Marzio Mastrilli, Herzog von Gallo, Großdignitär des Ordens beider Sicilien und jenes der eisernen Krone, Ritter des goldenen Vließes, Staatsrath und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterich, König von Ungarn und Böhmen, den Hrn. Adam Albert Graf von Neipperg, Ritter des Maria Theresienordens, Großkreuz des russ. St. Annen, Ritter des Militair St. Georgen-, Kommandeur des Militair Schwerdtordens, wirklicher Kammerherr und Generallieutenant; und den Hrn. Felix Graf v. Mier, wirklicher Kammerherr und außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter am kön. Hofe zu Neapel.

Nachdem diese ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt haben, sind sie über nachstehende Artikel übereingekommen:

1. Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates an, soll zwischen Sr. Maj. dem König von Neapel und Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, zwischen Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und betreffenden Unterthanen, Freundschaft, Allianz und aufrichtige Einigkeit auf immer bestehen. Die hohen kontrahirenden Theile werden alle Aufmerksamkeit anwenden, um untereinander eine wechselseitige Freundschaft und Eintracht zu erhalten, mit Vermeidung alles dessen, was die so glücklich unter Ihnen herrschende Einigkeit und das gute Einverständniß stören könnte.

2. Die Allianz zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen wird die Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges zum Zweck haben, um durch die Vereinigung Ihrer Kräfte zur Wiederherstellung eines gerechten Gleichgewichtes unter den Mächten beizutragen, und um Europa und besonders Italien, wo sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte die Vertheidigung Ihrer Staaten und Ihres betreffenden Interesse garantiren, einen wahren Friedenszustand zu versichern.

3. In Folge des vorhergehenden Artikels sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, sich mit allen von der Vorsehung an die Hand gegebenen Mitteln beizustehen, und nie ohne beiderseitige Uebereinstimmung die Waffen niederzulegen.

4. Se. M. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen garantiren Sr. M. dem König von Neapel und seinen Erben und Nachfolgern die freie und friedliche Herrschaft so auch die volle und ganze Souverainität aller Staaten, welche Se. M. gegenwärtig in Italien besitzen. Se. k. k. apostol. Maj. werden sich für den Beitritt Ihrer Alliirten zu dieser Garantie bestens verwenden.

5. Um die Unterstützung, welche die hohen Theile der allgemeinen Sache leisten werden, noch genauer zu bestimmen, verpflichten sich Se. M. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen stets 150,000 Mann, wovon wenigstens 60,000 in Italien zu operiren haben, im Felde zu halten.

Se. M. der König von Neapel verspricht gleichfalls ein effectives Korps von 30,000 Mann im Felde zu halten. Diese nach verhältnißmäßiger Anzahl in Infanterie, Reiterei und Artillerie eingetheilten Truppen werden während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ganz komplet erhalten.

6. Se. M. der König von Neapel, und Se. M. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, versprechen sich wechselseitig, im Falle, daß die im vorigen Artikel festgesetzte Streitkraft zur Vertheidigung der respektiven Staaten und Interessen nicht hinreichend wäre, Ihre Hülfstruppen nach Erforderniß der Umstände zu vermehren, mit der steten Beibehaltung des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verhältnisses.

7. Im Falle, daß sich Se. M. der König von Neapel an der Spitze seiner Armee befindet, wird das östreichische Truppenkorps, welches von der Armee getrennt, und mit dem neapolitanischen Truppenkorps für gemeinschaftliche Operationen vereinigt seyn wird, unter den unmittelbaren Befehlen dieses Monarchen stehen.

Im entgegengesetzten Falle, wird das neapolitanische Korps, welches mit der östereichischen Hauptarmee in Italien gemeinschaftlich zu wirken bestimmt ist, wenn jene von einem General-Feldmarschall, oder General-Feldzeugmeister Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich befehliget wird, unter den Befehlen dieses Generals stehen.

Im Falle der Gegenwart Sr. Maj. des Königs, werden die Operationen auf dem allgemeinen Intresse und dem guten Erfolge der Waffen beider Alliirter anpassendsten Art wechselseitig kombinirt und angeordnet.

Im Falle, daß Se. Maj. der König bei der Armee nicht gegenwärtig wäre, hat der die neapolitan. Truppen kommandirende General die Befehle des Oberbefehlshabers der österr. Armee, dem zwischen beiden Armeen verabredetem Plane gemäß, zu befolgen.

8. Zu diesem Ende wird sogleich nach erfolgter Unterschrift dieses Traktats eine Militairkonvention abgeschlossen, um alles, was auf die Operationen der beiden Armeen, auf die Linien, an denen diese sich zu halten haben, so auch auf die Bedürfnisse und den Unterhalt der Truppen Bezug hat, zu bestimmen.

9. Die in der Folge dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und Gefangenen gehören den Truppen, welche selbe gemacht haben werden.

10. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen sich wechselseitig, daß weder der eine noch der andere Theil Friede oder Waffenstillstand, ohne Beistimmung seines Alliirten, schließen werde.

11. Den Gesandten und Ministern der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen wird aufgetragen werden, sich wechselseitig allen Beistand zu leisten, und in allen Gelegenheiten, welche das Interesse ihrer Souverains betreffen können, mit vollkommener Eintracht zu Werke zu gehen.

12. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen verspricht die Zurückgabe der in seiner Gewalt habenden Kriegsgefangenen, und wird sich um die Zurückgabe derjenigen, die in Gefangenschaft der alliirten Mächte sind, bestens verwenden.

13. Der gegenwärtige Traktat wird ratifizirt, und die Ratifikation zu Neapel in der möglichst kürzesten Zeit ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung dessen, haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Neapel, den 11. Jan. 1814.

Der Herzog v. Gallo.
Der Graf v. Neipperg.
Der Graf v. Mier.

Vermischte Nachrichten.

Aus Surinam angekommene Briefe melden, daß zu Demerarie ein Complot der Neger gegen die Weißen entdeckt worden ist. Ein Neger wurde krank, dadurch ist die Ausführung des Complots aufgeschoben und während der Zeit alles entdeckt worden.

Der Thurm von Hüningen ist bei dem eilften Kanonen-Schuß gefallen und gänzlich rasirt worden.

Der Graf von Artois bewohnet das Untergeschoß der Tullerien. Auch der Herzog von Berry, zweiter Sohn des Grafen von Artois wohnt daselbst seit dem 12. April. Am nemlichen Tage ist der Kronprinz von Schweden angekommen. Der Kaiser von Oesterreich wird am 14ten erwartet.

Napoleon Bonaparte, heißt es in einem Artikel der Pariser Zeitung, ist vorgestern den 11ten aus Fontainebleau unter starker Escorde abgereiset. Man sagt allgemein daß die Generale Ornano, Lefevre Desnouettes, Bertrand und der Staats-Sekretair Maret (Herzog von Bassano) ihn begleiten. Man sagt der Kardinal Fesch und die Madame Mutter werden vom Papst einen Zufluchtsort erbitten, man sagt ferner Ludwig Bonaparte würde nach der Schweitz, Hieronimus und Joseph nach Amerika gehen.

Man hat auf dem Wege von Orleans und Blois 44 Millionen in Beschlag genommen, welche auf Bonaparts Befehl von Paris weggebracht worden waren. Man hat auch die Diamanten und das Silberzeug welche der Krone gehören, aufgefangen.

Die Garnison des Schloß Vincennes hat am 11ten und die von Montereau am 10ten capitulirt.

Als Napoleon nur erster Consul war, wagte er es dem Ludwig dem XVIII. vorzuschlagen auf seine Rechte an die Krone Frankreichs Verzicht zu leisten und ihm als Entschädigung eine Besitzung in Italien oder eine ansehnliche Pension anzubieten. Die Antwort des Königs ist ein Muster von Edelmuth, Kraft und Mäßigung.

Ich verwechsele den Herrn Bonaparte nicht, sagte der König, mit denen, die vor ihm gewesen sind, ich achte seine Tapferkeit und seine militairischen Talente, ich weiß ihm Dank für einige bewunderungswürdige Thaten, denn die Wohlthaten die man meinem Volke erzeigen wird, werden mir immer theuer seyn. Aber er irrt wenn er glaubet, daß er mich bewegen will, meinen Pflichten zu entsagen: weit davon entfernet, würde er sich selbst wenn sie zweifelhaft seyn könnten, durch seine Verfahrungsart befestigen.

Ich kenne die Absichten Gottes in Absicht meiner und meines Volkes nicht, aber ich kenne die Verbindlichkeiten, die er mir auferlegt hat. Als Christ werde

ich diese Pflichten bis zu meinem letzten Seufzer erfüllen; als Sohn des heiligen Ludwigs, werde ich mich selbst sogar in den Vettern zu achten wissen; als Nachfolger Franz des 1sten werde ich immer zu sagen wissen, alles ist verloren außer der Ehre.

Wenn man mit Aufmerksamkeit die neuesten Thatsachen in der Geschichte unserer Zeit überdenkt, so kömmt es uns vor, als hätten wir nur geträumt. Und wirklich sind die Begebenheiten wunderbar genug, um einen Traum zu formiren. Was den Helden dieser Geschichte betrifft, so gehet aus dem letzten Akte dieses großen Schauspieles hervor, daß er — kein Held ist. Die ganze Welt sah voraus, daß er seinen — physisch und moralisch stärkern — Gegnern unterliegen würde; aber man erwartete, er werde auf diesen Fall sich in einer Schlacht der Gefahr aussetzen, und im Kampfe fallen, oder wenn ihm das nicht gelänge, sich eine Kugel durch den Kopf schießen, was freilich auch eben nicht erhaben ist, aber doch dem Selbstmörder nützt, indem es ihn dem Spott und Gelächter der Menge und ihrem Mitleid entzieht; aber: Nein, er tödtet sich nicht, er entsagt und endigt in der Weltgeschichte, wie ein — Theaterprinz, der, nach schlecht ausgespielter Tyrannenrolle, die Gewänder ablegt und bescheiden und demüthig nach Hause schleicht. Warum erschoß er sich nicht, als der Senat ihn entsetzt hatte? Die böse Welt beantwortet diese Frage auf folgende Art: „Er weiß" — sagt man — „daß er keinen Schuß Pulver werth „ist, darum bleibt er da noch am Leben, wo jeder „Ehrliebende sich von hinnen packen würde!" Ob wohl die böse Welt Unrecht hat?

Wenn man bedenkt, daß die Stadt Paris allein mehr Staatsabgaben entrichtet, als die Königreiche Dännemark, Schweden und Norwegen zusammengenommen: daß sie für ein Kriegsheer eine sehr große Quantität von Subsistenz- und Vertheidigungsmitteln liefert; daß sie, mehr als die Hauptstadt jedes andern Staates von Europa, den Ton für die Provinzen angiebt; daß ihre öffentlichen Blätter fast für ganz Frankreich die einzige Quelle von politischen Neuigkeiten waren; daß wahrscheinlich mit dieser Stadt alle, in der neuesten Zeit aus andern europäischen Staaten durch die Franzosen weggeführten Kunst- und literarischen Merkwürdigkeiten wieder erobert sind: daß durch Einnahme dieser Metropole, die seit vier Jahrhunderten (1420 unter Karl VI besetzten die Engländer Paris, das ihnen erst am 13ten April 1436 wieder entrissen ward) keinen ausländischen Feind in ihren Mauern sah, Napoleons Uebermuth und Stolz auf das empfindlichste gedemüthigt worden, so ist die Eroberung der Hauptstadt Frankreichs gewiß eine der glänzendsten und folgenreichsten Waffenthaten der neuern Geschichte. (Frankfurter Zeitung.)

Aachen, den 18ten April.

Gestern wurde das Fest des Einzugs der alliirten Truppen in Paris durch ein feierliches Te Deum in der protestantischen Kirche zu Burtscheid, bei Aachen, gefeiert. Vorher predigte der Herr Prediger Besserer über den von dem General-Gouverneur vorgeschriebenen Text. Se. Exzellenz der Herr General-Gouverneur, die Oberbehörden des Departements, die Lokalbehörden und eine große Anzahl Einwohner aus Burtscheid und Aachen wohnten dieser rührenden Feierlichkeit bei.

Bekanntmachung.

Das schmähliche Joch, worunter die Völker diesseit des Rheins, seit sie von ihrem deutschen Vaterlande, durch Napoleons Uebermuth, abgerissen worden sind, seufzten, ist vernichtet.

Mit der Freiheit des Rheins ist ihre Freiheit durch Deutschen Muth und Deutsche Kraft erkämpft. —

Entschieden ist ihr Loos. — Nie mehr wird ein fremdes Volk sie beherrschen. —

Unter einer milden vaterländischen Regierung, unter einer mit ihrem Charakter und ihren Sitten passenden Deutschen Gesetzgebung, wird ihr Wohlstand sich verbreiten, ihr Glück sich begründen. —

Aber mitwirken muß der Deutsche zu dem großen Zweck, behaupten und vertheidigen muß er die wieder gewonnene Freiheit.

Die Belgier, die Bewohner des Mittel-Rheins eilen stromweise zu den Waffen, ihre Legionen sind theils schon gebildet; vereinigt haben sie sich zu dem großen Bund für Vaterland und Recht.

Die Bewohner der Roer, der Maas und der Ourte, welche das Gouvernement des Nieder-Rheins bilden, zeigen gleichen Eifer zum nämlichen Zweck.

Die hohen verbündeten Mächte, bekannt mit dem deutschen Sinn der Bewohner des Nieder-Rheins, beschäftigt mit ihrem Wohl, sind ihren Wünschen zuvorgekommen.

So wird denn auch mit Genehmigung, und unter Protektion Sr. Exzellenz des Herrn geheimen Staatsraths und Generalgouverneurs von Sack ein Regiment leichter Infanterie, mit dem Namen Regiment des Nieder-Rheins, unter Kommando des Unterzeichneten, und unter dem Generalkommando Sr. Exzellenz des kaiserl. königl. östreichischen Kammerherrn und Generallieutenant Grafen Murray errichtet werden.

Dieses Regiment, welches nur aus Freiwilligen bestehen kann, tritt in die Dienste der hohen alliirten Mächte, es genießt alle Vortheile und Rechte, welche den belgischen neu errichteten Regimentern zuerkannt sind, und wird dem künftigen Landesfürsten des Nieder-Rheins zugehören.

Es ist der Wille der hohen Oberbehörden, daß Eingeborne, welche als Offiziere gedient haben, und junge Leute von Stande, welche militairische Kenntnisse und Talente besitzen, als Offiziere angestellt werden können.

Junge Leute, welche sich auf eigne Kosten equipiren, und dem Dienste widmen wollen, können als Kadetten und Volontärs angestellt werden, und aller Distinktionen eines Offiziers genießen.

Gediente Soldaten und andre junge Leute, welche Geschicklichkeit besitzen und Zeugnisse ihrer guten Aufführung aufweisen, können als Unteroffiziere, Fouriere u. s. w. angestellt werden.

Der Unterzeichnete, welcher das Glück hat, mit der Errichtung und dem Kommando dieses Regiments beauftragt zu seyn, erwartet von dem Muthe der Bewohner des Nieder-Rheins, und ihrem Eifer für die gute und gerechte Sache der Völker, daß sie, wetteifernd mit ihren Brüdern und Nachbarn, sich eilen, die ehrenvolle Bahn zu betreten.

Alles, was auf die Errichtung des Regiments Bezug hat, kann an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Aachen, den 14ten April 1814.

Freiherr von Lüninck,
Kammerherr und Obrist-en Chef.

Druckfehler.

In einigen Exemplaren von Nro. 15 des Journals des Nieder-Rheins (deutsch) haben sich in der Verordnung des hohen General-Gouvernements Nro. 23 mehrere Druckfehler eingeschlichen, welche man zu verbessern bittet, als:

S. 1, Sp. 2, Zeile 13: meinem statt einem.
„ „ „ „ „ 31: Straalen „ Strauten.
„ „ „ „ „ 32: van der Straten statt von ꝛc.
„ „ „ „ „ 41: Chaineux statt Chainens
Weiter unten: Doesburg statt Donsburg.